

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 17

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Früher betrug das Kontingent des hiesigen Kantons an Kavallerie $2\frac{1}{4}$ Kompagnien; außerdem hatte der Kanton noch 2 Reservekompagnien dieser Waffengattung; im Ganzen zählte dieselbe 1831 292 Mann; bis zum Jahr 1841 hatte sich das Korps nur bis auf 323 Mann verstärkt, welche in 3 Auszügler- und 2 Landwehrrkompagnien eingetheilt waren. Bei Revision des Eidgenössischen Militärreglementes hatte aber die Bundesbehörde die Kavalleriekontingente aller Kantone, welche dergleichen stellen, geradezu verdoppelt, und dem Kanton Bern fiel es anheim, fortan 5 Kompagnien zu stellen. Es dauerte nicht lange, so waren dieselben vollzählig. Im Anfang Juni 1847 hatten

die 5 Auszüglerkompagnien zusammen	414 Mann
die 2 Reservekompagnien	131 "
mithin das Kavalleriekorps im Ganzen	545 Mann.

Nach dem osterwähnten neuen Militärgesetz des Kantons soll die Reserve in Zukunft 4 Kavalleriekompagnien haben und bei der Landwehr 1 Guidenkompagnie errichtet werden. In Zukunft dürfte demnach die Stärke der bernischen Kavallerie wohl auf 650 bis 700 Mann steigen.

Bei der Artillerie sind die bisherigen 4 Reservekompagnien in 8 Kompagnien formirt, und für die bei der Landwehr zu errichtende Kompagnie Pontoniers ist der Grund gelegt worden.

(Schluß folgt.)



Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagssagung von 1847.

Schluß der siebenten Sitzung, am 15. Juli.

Bei Berathung über §. 15 G. Dienstreglement für die Eidgen. Truppen, eröffnet Basel-Stadttheil ein

umständliches, im militär-praktischen Gesichtspunkte ganz richtig aufgefaßtes Votum. Dieser Stand wünscht hauptsächlich Verbesserung des Reglements in 3 Punkten: 1) Es sollte, wie im Dienstreglement von 1805, eine kurzzusammengefaßte Darstellung der Dienstverrichtungen eines jeden Grades darin aufgenommen; 2) ein Inhalts- und Sachregister beigelegt werden; 3) wäre möglichste Beseitigung der Fremdwörter wünschbar. Aargau wünscht Aufnahme eines Abschnittes über den Stalldienst; rügt ferner die vielen Citate, statt daß das allgemeine Dienstreglement ein Compendium sein sollte, daß dem Militär die Mitführung einer ganzen Bibliothek erspare. Macht auf den Uebelstand aufmerksam, daß die Eidg. Obersten, welche bestimmt seien, Brigaden und Divisionen zu befehligen, welche Verrichtungen in andern Staaten Generaloffizieren zufallen, in diesem Reglement mit den übrigen Stabsoffizieren in die gleiche Rubrik gestellt werden, und wünscht für selbige eine eigene Rubrik „Generaloffiziere, Eidg. Obersten,“ damit doch die Stellung der letztern hervorleuchte. Die Anleitung für die Dienstverrichtungen der einzelnen Grade werde in einer eigenen auszugswweisen Bearbeitung vom Kriegsrath den Ständen übermacht werden. Genf verlangt ebenfalls einen Abschnitt über den Stalldienst, der auch für den Infanterieoffizier nöthig sei, wegen verschiedenen Lagen, in die er ordentlicher und außerordentlicher Weise versetzt werden könne; ebenso wünscht es auch einen Abschnitt über die Dienstverrichtung jedes einzelnen Grades. Bern: den Verlangen von Baselstadt und Genf nach einem Abschnitt über die Pflichten jeden Grades könne am meisten durch die Pflichtenbüchlein entsprochen werden, welche die Kantone von sich aus erlassen und dabei dann zugleich die geeignete Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse nehmen können. Die Aufnahme des Stalldienstes in das allgemeine Reglement sei überflüssig, da namentlich die Stabsoffiziere der Infanterie für Besorgung ihrer Pferde nicht an dasselbe sich zu halten

im Falle seien. Es sei durchaus nöthig, dickeleibige Reglemente zu vermeiden. Zug will Ueberweisung der gefallenen Anträge an den Kriegs Rath. Verliest eine weitläufige, zum Theil launig abgefaßte Instruktion, worin eine Reihe von Spezialanträgen für Abänderungen in mehr und minder wichtigen Dingen enthalten ist; namentlich über das Abgeben und Abnehmen der Parole, Besorgen des Ordinäri, über die Stärke der Vorhut bei einer oder mehreren Kompagnien, einem Bataillone u. s. w. Schaffhausen folgt diesem Beispiele, hält die Wachtparade für eine theatralische Vorstellung und will sie daher abschaffen. Uri will den Vorwurf, bei Besprechung von Militärsachen breit zu sein, nicht auf sich laden, erhebt sich besonders gegen den Antrag von Aargau, wegen der Bezeichnung „Generaloffiziere,“ als der republikanischen Einfachheit widerstrebend; sieht keinen plausiblen Grund, warum der Dienst der Wochenoffiziere u. s. w. auf 5 Tage statt auf Wochen bestimmt werde; wünscht Ueberweisung aller Anträge an den Kriegs Rath. Aargau erläutert die Gründe, warum die Ueberweisung an eine besondere, aus einem Mitgliede des Kriegs Rathes und Mitgliedern der Tagsatzung gemischten Kommission zweckmäßiger sei, als an den Kriegs Rath, der ja über die ihm übermittelten Bemerkungen der Stände bereits Bericht erstattet habe. Die Wachtparade sei für übereinstimmenden, regelmäßigen Gang des Dienstes und Ertheilung der darauf bezüglichen Befehle und Gewißheit, daß solche an Ort und Stelle gelangen, nothwendig, sowie für andere ähnliche Zwecke. Zürich hält dafür, Spezialbemerkungen gehören vor eine Zentralbehörde von Fachmännern, die Tagsatzung möchte doch zum sofortigen Entscheide über Annahme oder Nichtannahme des Reglements in der Hauptsache schreiten, und die angebrachten Detailpunkte dem Kriegs Rathe zur gut findenden Beachtung überweisen; die Aufstellung einer Kommission scheint ihm nicht rätlich. Genf könnte bei den Vollmachten die ihm gegeben sind, die h. Versammlung 3 bis

4 Stunden lang mit Detailbemerkungen über dieses Reglement unterhalten; setzt umständlich die Zweckmäßigkeit auseinander, die Eidgen. Obersten, als die höchstgestellten Offiziere des Bundesheeres, von den übrigen Stabsoffizieren zu unterscheiden, und findet mit Berufung auf das Beispiel von Nordamerika, wo es auch Generale gibt, nichts unrepublikanisches in der Bezeichnung „Generaloffiziere.“ Neuenburg: Diesen Antrag habe man vor einigen Jahren mit großer Mehrheit beseitigt und könne jetzt nicht mehr hierauf zurückkommen. Den Antrag von Zürich wegen Ueberweisung der Detailbemerkungen an den Kriegsrath findet es unreglementarisch. Thurgau unterstützt den Antrag von Zürich und kann zu Annahme des Reglements stimmen. Bern übereinstimmend mit Zürich, findet den Antrag des letztern zweckmäßig und beleuchtet hauptsächlich den verkehrten Gang der bei Erlassung der Reglemente befolgt worden sei, indem zuerst die Spezialreglemente und dann zuletzt das allgemeine Reglement bearbeitet worden; es weist mehrere Unvollkommenheiten und den daraus entsprungene Mangel an Uebereinstimmung speziell nach und bemerkt, daß alle diese Umstände die nochmalige Umarbeitung sämtlicher Reglemente seiner Zeit zur Folge haben würden.

In der Abstimmung blieben alle Modifikationsanträge in Minderheit, bloß derjenige, einen auszugweisen Anhang über die Pflichten und Dienstverrichtungen eines jeden einzelnen Grades aufzunehmen, erhielt $12\frac{1}{2}$ St., und auf den Antrag, sämtliche gefallene Bemerkungen und Wünsche dem Kriegsrath zur gutfindenden Beachtung zu überweisen, vereinigten sich $13\frac{1}{2}$ St. Für Annahme des Reglements überhaupt, gemäß diesen vorangegangenen Beschlüssen, waren dann sämtliche 22 Stimmen. Das Präsidium setzte hierauf eine Frist von 8 Tagen zu Eingabe der Bemerkungen an den Kriegsrath fest.

Achte Sitzung, am 16. Juli.

Waadt bringt eine Reihe von Vorschlägen zu Ernennungen in den Eidgenössischen Stab.

§. 16. Rechnungen über die Eidg. Militärausgaben. A. Dem mit 21 St. am 10. August 1846 gefassten Beschluß über Regulirung der Eidg. Militärrechnungsverhältnisse pflichtet Genf nachträglich bei. B. Am 18. August 1845 und 14. Juli 1846 hatte die Tagsatzung beschlossen, die Beamten seien genauer zu bezeichnen, welchen die Rechnungsführung über die Eidg. Militäreinnahmen und Ausgaben obliege und zu untersuchen, welche dieser Beamten hiefür Bürgschaft zu leisten haben. Eine längere Diskussion entspinnt sich über die Frage, ob und welche Eidgen. Militärrechnungsbeamten Bürgschaft zu leisten hätten und in welchem Maße, sowie auf welche Weise solche Bürgschaften zu stellen wären. Mit 13 St. wurde dann der Gegenstand einer Kommission zur Untersuchung überwiesen und hiefür die zur Prüfung der Rechnung über die Central-Bundeskasse eingesetzte Kommission bezeichnet, welche aus den Hrn. Staatsrath Druen, Oberst Luvin und Oberst Milliet besteht. — C. Dem am 27. August 1846 von der Tagsatzung geäußerten Wunsch wegen Revision der Eidg. Kriegskasse hat am 23. Febr. 1847 der Kriegsrath auf eine genügende Weise geantwortet, indem jährlich die nöthigen Kassastürze stattfinden werden. Die Mehrheit der Stände ist damit befriedigt.

§. 17. Budget der Eidgen. Militärausgaben. Das im Traktandenzirkular aufgeführte Budget der Central-Militärausgaben für 1848 beläuft sich auf:

A. Ordentliche Ausgaben	157,100 Fr.
B. Außerordentliche Ausgaben	87,800 „
	<hr/>
	244,900 Fr.

Aus der Rechnung von 1846 herrührend, vergütet der Kriegsrath dem Eidgen. Kriegsfond einen Aktivsaldo von ungefähr 60,000 Fr. Zu Deckung obiger Ausgaben wird ein Einnahmehudget beantragt, wie folgt:

I. Ertrag der Almend zu Thun	4,700 Fr.
II. Ertrag des Bodens der Befestigungen	200 "
III. Zinsen des Eidg. Kriegsfonds	120,000 "
IV. Eidgen. Grenzgebühren	120,000 "
	<hr/>
	244,900 Fr.

Zürich, sowie auch Aargau, Thurgau, Solothurn und Gené dringen besonders auf endliche Anschaffung der längst dekretirten Spitaleffekten und Vervollständigung des Eidgen. Kriegsmaterials. Glarus, Schaffhausen und St. Gallen huldigen ebenfalls dieser Ansicht, trotz dem Wunsche nach möglichster Dekonomie: die Tagsatzung solle ihre eigenen Beschlüsse ehren und das Mangelnde anschaffen, da die Kantone für alles ihnen Fehlende sich ängstlich verantworten müssen. Uri, Unterwalden, Freiburg sind namentlich gegen die Ansätze für Kriegsmaterial, Spitaleffekten und Kriegsbraketen. Zug sieht keinen Gewinn in Verschiebung nöthiger Ausgaben, die doch einmal gemacht werden müssen, nur der Ansatz für Offiziere, die im Ausland sich ausbilden wollen, sei zu streichen. Wallis möchte vor Allem aus, daß die Befestigung vor Gondo auf dem Simplon vollendet werde, nicht aber jene von St. Moriz, wodurch das Wallis von der Schweiz abgesondert und dem Feinde preisgegeben werde. Bern möchte lieber eine höhere Summe für Kriegsmaterial, namentlich um der Eidgenossenschaft den tüchtigen Geschützgießer Rüetschi in Aarau zu erhalten und nicht vom Ausland für Geschützanfassungen abhängig zu werden. Die 1500 Fr. für das Polygon in Thun bewillige Bern nur, wenn sie zum Bau eines neuen solchen, nicht aber zu Vollendung des angefangenen unzuweckmäßigen bestimmt seien. — Einmützig wird beschlossen, das Budget zur Prüfung der gestern ernannten Kommission zu überweisen.

§. 18. Rechenschaftsbericht des eidg. Kriegsrathes über seine Verrichtungen im Jahr 1846. Die

Verlesung des sehr umständlichen Berichtes nimmt über eine halbe Stunde weg; die weitaus mehrsten Stände sind durch denselben befriedigt; Wallis findet, der Kriegsrath habe die Befestigungen von Gondo schlecht unterhalten. Neuenburg verdankt den Bericht, wünscht aber, daß der Kriegsrath in seinem Bericht sich mehr an die objektiven Resultate seiner Verrichtungen halten und ein möglichst vollständiges Bild des Eidg. Kriegswesens geben möchte. Mit sämmtlichen Stimmen wird der Bericht genehmigt und verdankt.

/ Vermischte Nachrichten.

Großbritannien. Englische Blätter machen auf das traurige aus den Sterberegistern sich ergebende Faktum aufmerksam, daß der Soldat, welcher auf der Bresche einer belagerten Stadt oder in offener Feldschlacht gegen den tapfersten Feind kämpft, geringerer Lebensgefahr ausgesetzt ist, als die Arbeiterklasse in den großen Manufakturstädten Englands. Die Möglichkeit getödtet zu werden, verhielt sich z. B. bei Badajoz wie 1 zu 54, in der Schlacht bei Waterloo wie 1 zu 30. Bei dem Arbeiter in Liverpool ist das Verhältniß wie 1 zu 19, bei dem Weber von Manchester wie 1 zu 27, bei dem Baumwollenspinner von Sheffield wie 1 zu 14. Das sind die eigentlichen Helden unserer Zeit, welche mit ihrem Lebensblut die industriellen Großschlachten für ihre Herren gewinnen und ihr Leben für eine Sache in die Schanze schlagen, für die ihnen weder Vortheil noch Ehre, noch sonst eine aufmunternde Anerkennung zu Theil wird.

Frankreich. Im Jahr 1844 ging im Invalidenhotel zu Paris Pierre Monguière mit Tod ab. Derselbe hatte allen Feldzügen der Republik und des Kaiserreiches beige- wohnt und trug nicht weniger als 38 Narben an seinem